

ENTWURF

# PARKPLATZREGLEMENT

Vom DATUM  
Stand 14. Januar 2025

Der Gemeinderat von Lungern erlässt, gestützt auf Art. 59 des kantonalen Baugesetz (BauG) und Art. 39a der kantonalen Strassenverordnung (GDB 720.11) folgende Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Lungern.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

---

Art. 1  
Gegenstand, Zweck

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkierungsflächen gemäss Anhang 1 der Einwohnergemeinde Lungern.
- <sup>2</sup> Es bezweckt eine auf die Bedürfnisse der Gemeinde ausgerichtete öffentliche Parkierung, insbesondere:
  - a. Eine örtliche und zeitliche Lenkung und Bewirtschaftung der Parkierung zu betreiben;
  - b. Den Suchverkehr und Verkehrsimmissionen zu reduzieren;
  - c. Die Wohnlichkeit und die Aufenthaltsattraktivität zu verbessern.

---

Art. 2  
Begriff

- <sup>1</sup> Als öffentliche Parkierungsflächen gelten nebst den gemeindeeignen Flächen auch diejenigen von Dritten, die vertraglich der Gemeinde zur Bewirtschaftung übertragen worden sind.
- <sup>2</sup> Parkierungsflächen sind durch bauliche oder andere Massnahmen zu kennzeichnen und können aus einem Parkfeld oder mehreren Parkfeldern bestehen.

---

Art. 3  
Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichts- und Verwaltungsorgan und vollzieht alle der Gemeinde zufallenden Aufgaben, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.
- <sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für:
  - a. den Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten zur Nutzung und Bewirtschaftung von privatem Grund für die öffentliche Parkierung;
  - b. den Einsatz von Hilfskräften zur Überwachung des ruhenden Verkehrs im Sinne des kSVG (SR OW 651.1);
  - c. den beschwerdefähigen Entscheid über den Anspruch auf eine Bewilligung für besondere Benützung und zur Dauerparkierung bzw. für eine Parkbewilligung.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Gemeindeverwaltung mit dem Vollzug beauftragen.

---

Art. 4  
Besondere Benutzungen

- <sup>1</sup> Das dauerhafte Abstellen von Maschinen oder Deponieren von Gegenständen, Material usw. ist auf den öffentlichen Parkierungsflächen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates und gegen Entrichtung der ordentlichen Gebühren zulässig.
- <sup>2</sup> Benötigen Handwerks- und Service-Personen über längere Zeit öffentliche Parkierungsflächen in unmittelbarer Nähe ihres Auftragsobjekts, kann der Gemeinderat eine besondere Bewilligung bis maximal 12 Monate ausstellen. Eine Verlängerung ist auf Gesuch hin möglich.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und zeitlich beschränken für besondere Veranstaltungen, Anlässe, Verkaufsstände, Baustelleneinrichtungen usw. sowie für Sondernutzungen zur Verfügung stellen und hierfür angemessene Gebühren erheben.

---

Art. 5  
Übernachten auf  
öffentlichem Grund

Das ein- oder mehrmalige Übernachten in einem Motorwagen (u. a. Wohnwagen, Wohnmobil, Campervan) ist auf dem Gemeindegebiet Lungern, mit Ausnahme von bewilligten Camping- oder privaten Stellplätzen, nicht gestattet.

## II. PARKIERUNG

---

Art. 6  
Parkierungsordnung

- <sup>1</sup> Die Parkierungsordnung ergibt sich aus den baulichen Massnahmen, den Markierungen, Signalisationen und an den Parkuhren angebrachten Bestimmungen. Das Parkieren richtet sich nach den eidgenössischen Bestimmungen und dabei insbesondere nach Art. 48 der Signalisationsverordnung (SSV).
- <sup>2</sup> Es darf nur auf den markierten Parkfeldern oder auf den signalisierten Parkierungsflächen parkiert werden.
- <sup>3</sup> Lokale Anpassungen der Parkierungsordnung (z. B. Erlass oder Verbot aufgrund von Veranstaltungen) sind mindestens 48 h vor Beginn der Anordnung vor Ort anzuzeigen.

---

Art. 7  
Parkierungsflächen

- <sup>1</sup> Die Parkierungsflächen werden in Zonen mit separaten Bestimmungen gemäss dem vorliegenden Reglement eingeteilt. Die Zoneneinteilung sowie deren Bestimmungen sind im Anhang 1 festgehalten.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Zonenzuordnung von bestehenden oder neu geschaffenen Parkierungsflächen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums anpassen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zusätzlich temporäre gebührenpflichtige öffentliche Parkierungsflächen bewilligen.

### III. PARKBEWILLIGUNGEN

---

Art. 8  
Parkbewilligungen

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin den Anspruchsberechtigten einzelne Parkfelder zur längerzeitigen Parkierung gegen Benützungsgebühr zur Verfügung stellen. Er stellt dafür eine Parkbewilligung pro Fahrzeug aus.

---

Art. 9  
Anspruchsberechtigte

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Personen, welche nachweislich auf das Parkieren angewiesen sind, insbesondere:

- a. Angestellte mit Dienstfahrzeugen der politischen Gemeinde Lungern;
- b. Personen, mit Anstellungen durch die Einwohnergemeinde Lungern;
- c. Anwohnende, die keine Möglichkeit haben, einen Abstellplatz zu mieten;
- d. Auswärts wohnende Personen, die in der Gemeinde Lungern arbeiten, aber nachweislich keine Möglichkeit haben, ein Parkfeld zu mieten, und auf ein Fahrzeug angewiesen sind.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Parkbewilligung.

---

Art. 10  
Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung berechtigt zum Parkieren auf einem Parkfeld der Parkierungsfläche, welche gemäss Anhängen 1 und 2 zum Reglement für diese Benützung vorgesehen und in der erteilten Bewilligung bezeichnet ist. Es besteht kein Anspruch auf ein freies Parkfeld.

<sup>2</sup> Die Gültigkeit der Dauerparkierungsbewilligung ist ab Abgabedatum auf maximal 12 Monate befristet. Eine Erneuerung ist auf Gesuch hin möglich.

---

Art. 11  
Entzug

Wird die Parkbewilligung missbräuchlich verwendet, so kann sie entzogen oder als ungültig erklärt werden. Der Entzug bzw. die Ungültigmachung der Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

### IV. GEBÜHREN

---

Art. 12  
Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren für das Parkieren in den verschiedenen Zonen richten sich nach Anhang 1. Die Gebühren für die besonderen Benutzungen gemäss Art. 4 sowie für Personen mit Anstellung durch die Einwohnergemeinde Lungern gemäss Art. 9 richten sich nach Anhang 2 zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat die einzelnen Gebühren periodisch zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Gebührenänderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und unterstehen dem fakultativen Referendum.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für die nicht ausgenützte Parkierungs- und Benützungszeit.

---

Art. 13  
Gebührenerlass

Gebühren können durch den Gemeinderat aufgrund eines begründeten Gesuchs hin ganz oder teilweise erlassen werden, wenn sie im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würden oder andere besondere Gründe dies rechtfertigen.

## V. STRAF-, RECHTSSCHUTZ-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Aufwandgebühren	Gebühren für Aufwände der Verwaltung (z. B. Ausstellen von Bewilligungen, Mahngebühren) können nach Reglement über Gebühren und Entschädigungen der Gemeinde Lungern verrechnet werden.
Art. 15 Vertragliche Regelungen mit Dritten	<p><sup>1</sup> In der vertraglichen Regelung zwischen Gemeinde und Dritten bezüglich Bewirtschaftung werden folgende Mindestinhalte geklärt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Perimeter (welche Parkierungsfläche, Parz. Nr.),</li><li>Art und Weise der Bewirtschaftung</li><li>Art und Weise der Kontrolle</li></ol> <p><sup>2</sup> Weitere Inhalte werden zwischen den Vertragspartnerinnen und -partnern vereinbart.</p>
Art. 16 Strafbestimmungen	Es gelten die einschlägigen Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und seiner Ausführungserlasse.
Art. 17 Rechtsmittel	Gegen die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Obwalden Beschwerde eingereicht werden.
Art. 18 Inkrafttreten	<p><sup>1</sup> Das Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist und mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die entsprechenden Signalisationen angebracht sind.</p> <p><sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements sind alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.</p> <p><sup>4</sup> Dieses Reglement sowie dessen Anpassungen unterliegen dem fakultativen Referendum und bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>

# ANHANG 1: ZONENEINTEILUNG UND GEBÜHREN

Parkierungsflächen gemäss Art. 1 und 7 und Zuteilung Tarifzonen

Tarifzone	Ort/Bezeichnung	Parzelle (Geltungsbereich)	Anzahl Parkfelder	gilt während	Max. Parkzeit	Gebühren		
A	Kirche	328, 1319	24 <sup>1</sup>	24 h	72 h	erste 3 Stunden: gratis 4. Stunde: CHF 2.50 jede weitere Stunde: CHF 1.00 jedoch max. CHF 6.00/Tag Tagespauschale (24 h): CHF 6.00 jeder weitere Tag: CHF 6.00		
	Lopp	330	ca. 16	24 h	12 h	erste 30 Minuten: gratis 30 bis 60 Minuten: CHF 1.00 jede weitere Stunde: CHF 1.00		
B	«Fischerparadies»	622	ca. 20			Bürglen Badi	781	erste 60 Minuten: gratis jede weitere Stunde: CHF 1.00 keine Gebühren jeweils am SA 17:30-19:30 Uhr
	C	Bürglen Schulhaus	767					
D	Tunnelportal Nord <sup>2</sup>	571	20	24 h	12 h	jede Stunde: CHF 1.00		
	Tschorren	62	8					
Reisebus	Kirche	1319	1	24 h	72 h	bis 60 Minuten: CHF 50.00 jede weitere Stunde: CHF 5.00		
Blaue Zone (gem. Art. 48a SSV)	Zentrum	Diverse <sup>3</sup>	ca. 15	24 h	30 min	gebührenfrei		

<sup>1</sup> Anzahl Parkfelder kann sich verringern, wegen geplantem Reisebus-Parkfeld.

<sup>2</sup> Keine Gebührenerhebung für markierte Fahrzeuge des Bundesamtes für Verkehr (ASTRA).

<sup>3</sup> Der genaue Geltungsbereich der blauen Zone wird mit der geplanten Sanierung Brünigstrasse evaluiert.

## ANHANG 2: GEBÜHREN FÜR BESONDERE NUTZUNGEN

gemäss Art. 4

---

Gem. Art. 4 Abs. 1  
(Lagerung)

Bei Benutzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 beträgt die Gebühr CHF 4.00 pro m<sup>2</sup> pro Monat, jedoch mindestens CHF 50.00 pro Bewilligung. Bedarf die Nutzung besonderer Dienstleistungen der Gemeinde, werden diese nach Aufwand gemäss Reglement über die Gebühren und Entschädigungen zusätzlich verrechnet.

---

Gem. Art. 4 Abs. 2  
(Dienstleistungserbringung über längere Zeit)

Bei Benutzungen gemäss Art. 4 Abs. 2 beträgt die Gebühr pro Parkfeld:

Benützungsg Gebühr	pro Woche (7 Tage)	CHF	15.00
	pro Monat (30 Tage)	CHF	40.00
	pro Jahr (365 Tage)	CHF	400.00
Bewilligungsg Gebühr	pro Bewilligung	CHF	10.00

---

Gem. Art. 4 Abs. 3

Bei Benutzungen gemäss Art. 4 Abs. 3 werden die Bewilligungs- und Benützungsg gebühren zusammen mit der Veranstaltungsbewilligung erteilt. Die Gebühren orientieren sich dabei an den Gebühren gemäss Art. 4 Abs. 2.

## GEBÜHREN FÜR PARKBEWILLIGUNGEN

gemäss Art. 9

---

Gem. Art. 9 Abs. 1b

Bei Benutzungen gemäss Art. 9 Abs. 1b beträgt die Gebühr pro Parkfeld:

Arbeitspensum	pro Woche	pro Monat	pro Jahr
70 % - 100 %	CHF 15.00	CHF 40.00	CHF 400.00
30 % - 69 %	CHF 10.00	CHF 30.00	CHF 300.00
< 30 %		CHF 20.00	CHF 200.00

Pro Bewilligung wird eine Bewilligungsg Gebühr von CHF 10.00 erhoben.

Die Benutzung ist nur gültig für Parkierungsflächen bei der Kirche.

---

Gem. Art. 9 Abs. 1c - d

Bei Benutzungen gemäss Art. 9 Abs. 1c und d beträgt die Gebühr pro Parkfeld:

Benützungsg Gebühr	pro Woche (7 Tage)	CHF	15.00
	pro Monat (30 Tage)	CHF	40.00
	pro Jahr (365 Tage)	CHF	400.00
Bewilligungsg Gebühr	pro Bewilligung	CHF	10.00